

hindern, den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer einzudämmen, sowie bewährte Verfahren zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer bei der Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) aufzuzeigen und die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, insbesondere durch die Förderung des Zusammenwirkens zwischen den Gebern von Kapazitätsaufbauhilfe und den Empfängern, vor allem denjenigen in den am stärksten betroffenen Regionen, einschließlich, wenn sie darum ersuchen, durch die Erarbeitung umfassender Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus, die die Eindämmung der Radikalisierung zur Gewalt und des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer einschließen, unter Hinweis auf die Rolle anderer maßgeblicher Akteure, wie beispielsweise des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung;

25. *unterstreicht*, dass die zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, Teil der neuen Fragestellungen, Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) ist, die aufzuzeigen der Rat das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus in Ziffer 5 der Resolution 2129 (2013) vom 17. Dezember 2013 angewiesen hat, und dass sie daher die genaue Aufmerksamkeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus verdient, entsprechend seinem Mandat;

26. *ersucht* den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, den Rat über ihre jeweiligen Bemühungen gemäß dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7272. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7316. Sitzung am 19. November 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Albaniens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Äthiopiens, Bahrains, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Burundis, Dänemarks, Deutschlands, Georgiens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Japans, Jemens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kenias, Kirgisis, Kolumbiens, Kroatiens, Kubas, Malaysias, Marokkos, Montenegros, Neuseelands, der Niederlande, Pakistans, Rumäniens, Saudi Arabiens, Singapurs, Sloweniens, Spaniens, Sri Lankas, Südafrikas, der Türkei, der Ukraine und Ungarns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus

Schreiben des Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen vom 4. November 2014 an den Generalsekretär (S/2014/787)²²⁰.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁰:

Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

²²⁰ S/PRST/2014/23.

Der Rat betont, dass die Bedrohung durch den Terrorismus sich ausweitet und verschärft und eine wachsende Zahl von Mitgliedstaaten in den meisten Regionen erfasst, was unter anderem auf die Existenz weltweiter Rekrutierungsnetzwerke, die Verbreitung extremistischer Gewaltideologien, die den Terrorismus begünstigen können, die Bewegungsfreiheit von Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, und den Zugang zu erheblichen Finanzierungsströmen zurückzuführen ist.

Der Rat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und andere mit Al-Qaida verbundene terroristische Einrichtungen sowie über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität Iraks, der Arabischen Republik Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Millionen von Menschen geführt haben, und ihre Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren.

Der Rat bringt außerdem seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Berichten zufolge mehr als 15.000 ausländische terroristische Kämpfer aus über 80 Ländern angereist sind, um sich mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Einrichtungen anzuschließen oder für sie zu kämpfen, namentlich in der Arabischen Republik Syrien, Irak, Somalia, Jemen sowie mehreren Ländern in der Maghreb-Region und der Sahel-Region.

Der Rat erinnert an seine Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001), 1624 (2005), 2161 (2014), 2170 (2014) und 2178 (2014) und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten umgehend Maßnahmen ergreifen, um ihren darin enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit der Charta der Vereinten Nationen und all ihren anderen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat erkennt an, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in Säule I der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²¹⁹ dargelegt, und weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Faktoren anzugehen, die die Anwerbung und die Radikalisierung zum Terrorismus fördern, und erkennt ferner an, dass ein umfassender Ansatz zur Bekämpfung des Terrorismus erforderlich ist, der nationale, regionale, subregionale und multilaterale Maßnahmen umfasst.

Der Rat ist sich der erheblichen Kapazitäts- und Koordinierungsprobleme bewusst, vor denen viele Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sowie bei der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, der Anwerbung zum Terrorismus und aller anderen Formen der Unterstützung terroristischer Organisationen stehen, würdigt die laufende Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums zur Ermittlung von Kapazitätsdefiziten²²¹ und zur Erleichterung technischer Hilfe, um die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) zu stärken, die die Einhaltung der Resolution 2178 (2014) unterstützt, ermutigt die Mitgliedstaaten, mit dem Ausschuss und dem Exekutivdirektorium weiter bei der Erarbeitung umfassender und integrierter nationaler, subregionaler und regionaler Strategien zur Terrorismusbekämpfung zusammenzuarbeiten, hebt die wichtige Rolle hervor, die die Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, einschließlich des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sowie andere Geber von

²²¹ Vorläufige Analyse der wesentlichen Defizite bei den Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) des Sicherheitsrats, die sie möglicherweise daran hindern, den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer gemäß Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats einzudämmen (S/2014/807, Anlage).

Kapazitätsaufbauhilfe bei der Bereitstellung technischer Hilfe wahrnehmen sollen, und verweist in dieser Hinsicht auf die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehende Bedrohung für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie für Staaten, die an Gebiete bewaffneter Konflikte, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, notwendigenfalls und auf Anfrage dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten anderer Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Bedrohung durch den Terrorismus aufzubauen, und begrüßt und befürwortet die Bereitstellung bilateraler Hilfe durch die Mitgliedstaaten für den Aufbau solcher nationalen, subregionalen oder regionalen Kapazitäten.

Der Rat begrüßt die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) und 1989 (2011) vorgenommenen neuesten Eintragungen ausländischer terroristischer Kämpfer und ihrer Anwerber auf die Liste und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, weitere ausländische terroristische Kämpfer sowie diejenigen Personen, die ihre Reisen und anschließenden Aktivitäten erleichtern oder finanzieren, zu ermitteln und zur möglichen Benennung durch den Ausschuss vorzuschlagen.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, die Listung von mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gemäß Resolution 2161 (2014) zu erwägen, die sie finanzieren, bewaffnen, für sie planen oder anwerben oder ihre Handlungen oder Aktivitäten auf sonstige Weise unterstützen, einschließlich mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien wie dem Internet, sozialen Medien oder anderen Mitteln.

Der Rat begrüßt die jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des Phänomens der ausländischen terroristischen Kämpfer, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere dem vor kurzem von ihm angenommenen umfassenden Katalog bewährter Verfahren zur Reaktion auf das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, und von der Einrichtung seiner Arbeitsgruppe für ausländische terroristische Kämpfer, sowie von der Arbeit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europäischen Union, des Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus und der Tagung der Leiter der Sonderdienste, Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsorganisationen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué des am 2. September 2014 in Nairobi abgehaltenen Gipfeltreffens des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über die Bekämpfung des gewaltsamen Extremismus und des Terrorismus und fordert die für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate, sowie die Mitgliedstaaten auf, Unterstützung und Kapazitätsaufbau für die Anstrengungen Afrikas zur Bekämpfung des gewaltsamen Extremismus und des Terrorismus zu gewähren.

Reisen und Transit

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die bilaterale, internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern, um zu verhindern, dass ausländische terroristische Kämpfer aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch dieses reisen, einschließlich durch einen verstärkten Informationsaustausch zu dem Zweck, ausländische terroristische Kämpfer zu ermitteln, die Reismuster ausländischer terroristischer Kämpfer zu verstehen und Verfahren für die faktengestützte Risikobewertung von Reisenden und ihre Kontrolle an den Grenzen auszutauschen, angesichts der Notwendigkeit, die Probleme zu überwinden, die sich aus der Benutzung von Ausweichrouten durch die ausländischen terroristischen Kämpfer ergeben.

Der Rat bekräftigt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten gemäß den Resolutionen 2161 (2014) und 2178 (2014), die Datenbanken von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation zu nutzen und von den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fluggesellschaften zu verlangen, erweiterte Fluggastdaten zu übermitteln, um festzustellen, ob auf der Al-Qaida-Sanktionsliste geführte Personen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen, in dieses einreisen oder durch dieses durchreisen, und legt ihnen darüber hinaus nahe, dass sie den zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls Fluggastdatensätze zur Verfügung stellen, und fordert das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus auf, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus innerhalb von 180 Tagen Bericht über

Lücken bei der Nutzung erweiterter Fluggastdaten zu erstatten und Empfehlungen zur Ausweitung der Nutzung erweiterter Fluggastdaten abzugeben, namentlich Pläne für die Erleichterung des diesbezüglich erforderlichen Kapazitätsaufbaus, in Zusammenarbeit mit dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung in Bezug auf Al-Qaida und den zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, einschließlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, sowie Vertretern der Industrie wie dem Internationalen Luftverkehrsverband.

Der Rat bekräftigt, dass die zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, Teil der neuen Fragestellungen, Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) ist, fordert den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus auf, im Jahr 2015 Sondertagungen unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen abzuhalten, um Möglichkeiten zu erörtern, den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer einzudämmen und zu verhindern, dass Terroristen das Internet und die sozialen Medien für die Anwerbung und für die Aufstachelung zu terroristischen Handlungen nutzen, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung ihrer sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen, und weist in dieser Hinsicht darauf hin, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss in den betroffenen Regionen Tagungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Mandat des Ausschusses abhält.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, sicherzustellen, dass der Flüchtlingsstatus nicht von denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, missbraucht wird.

Bekämpfung terroristischer Narrative und des gewalttätigen Extremismus

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die Ausbreitung extremistischer Gewaltideologien zum Ausdruck, die die Grundlage des terroristischen Narrativs bilden, sowie darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer ihre extremistischen Ideologien nutzen, um den Terrorismus zu unterstützen, und erklärt erneut, dass der gewalttätige Extremismus durch wirksame nationale Maßnahmen, namentlich durch den Aufbau der Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaften, sowie durch Zusammenarbeit auf sub-regionaler, regionaler und internationaler Ebene bekämpft werden muss, wobei den Vereinten Nationen bei der Unterstützung dieser Bemühungen eine wichtige Rolle zukommt, und unterstreicht die Rolle, die Bildung bei der Bekämpfung terroristischer Narrative spielen kann.

Der Rat hebt hervor, dass die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Rolle der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung der Ausbreitung gewalttätiger extremistischer Ideologien, die den Terrorismus begünstigen, weiterhin verbessert werden müssen, unter anderem durch strategische Kommunikation, und unterstreicht, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten, wirksamer gegen dieses Problem vorzugehen, gestärkt werden müssen und dass weitere Schritte in dieser Hinsicht notwendig sind.

Der Rat befürwortet den Austausch nationaler und regionaler Erfahrungen bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und begrüßt die Anstrengungen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums, einen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu führen und offene Unterrichtungen über diese Themen zu veranstalten, um die Anstrengungen zu unterstützen, die gegen die Aufstachelung und den gewalttätigen Extremismus unternommen werden, und stellt fest, dass ein Austausch von Erfahrungen insbesondere in Bezug auf die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Terroristen und ausländischen terroristischen Kämpfern notwendig ist, um die von ihnen ausgehende Bedrohung auszuräumen.

Der Rat stellt fest, dass sich der Terrorismus und der gewalttätige Extremismus auf eine wachsende Zahl von Konfliktsituationen auswirken, namentlich auch in Staaten, in denen Feldmissionen der Vereinten Nationen angesiedelt sind, und befürwortet in dieser Hinsicht soweit sachdienlich und angemessen den Austausch von Informationen zwischen den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Team für

analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung in Bezug auf Al-Qaida und anderen zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, im Rahmen der bestehenden Mandate und der vorhandenen Mittel.

Der Rat empfiehlt, dass die Regionalbüros der Vereinten Nationen in Regionen, die terroristischen Bedrohungen ausgesetzt sind, im Rahmen der bestehenden Mandate und der vorhandenen Mittel eine Analyse regionaler Informationen und einen missionsübergreifenden Informationsaustausch über Terrorismus und gewalttätigen Extremismus vornehmen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer verstärkt der Kommunikationstechnologien bedienen, um andere zum Terrorismus zu radikalieren, anzuwerben und zur Begehung terroristischer Handlungen aufzustacheln, einschließlich über das Internet, und die Reisen und anschließenden Aktivitäten ausländischer terroristischer Kämpfer zu finanzieren und zu erleichtern.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, kooperativ zu handeln, um Terroristen an der Anwerbung zu hindern, um gegen ihre gewalttätige extremistische Propaganda und ihre Aufstachelung im Internet und in den sozialen Medien vorzugehen, namentlich durch die Entwicklung wirksamer Gegennarrative, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, betont, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei diesem Unterfangen ist, und ermutigt die zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, regionale Initiativen in dieser Hinsicht zu unterstützen.

Finanzierung

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Ölfelder und dazugehörige Infrastruktur, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der AL-Nusra-Front und möglicherweise anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen kontrolliert werden, einen bedeutenden Anteil der Einkünfte der Gruppen erzeugen, die ihre Rekrutierungsanstrengungen unterstützen und ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen stärken.

Der Rat bekräftigt, dass die Staaten gemäß Resolution 2161 (2014) verpflichtet sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der AL-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen weder direkt noch indirekt Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen, und weist darauf hin, dass diese Verpflichtung für den direkten und indirekten Handel mit Erdöl und Erdölprodukten gilt.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) Beschlagnahmungen oder Transfers von Öl zu melden, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass dieses aus einem von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der AL-Nusra-Front kontrolliertem Gebiet stammt, sowie Beschlagnahmungen von Material zur Erdölraffination und dazugehörigem Material, von dem sie annehmen, dass es für den Transfer in von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der AL-Nusra-Front kontrolliertes Gebiet bestimmt ist, legt dem Ausschuss nahe, umgehend die Benennung von Personen und Einrichtungen zu erwägen, die an diesen Aktivitäten mitwirken, und bekundet seine Absicht, zusätzliche Maßnahmen zu erwägen, um diese Finanzierungsquelle des Terrorismus trocken zu legen, einschließlich eines Verbots des Transfers von Öl, Erdölprodukten und Material zur Erdölraffination und dazugehörigem Material in Gebieten und aus Gebieten, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der AL-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen kontrolliert werden.

Der Rat betont, dass Spenden von Personen und Einrichtungen eine Rolle beim Aufbau und der Erhaltung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der AL-Nusra-Front gespielt haben und dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass diesen terroristischen Gruppen und anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen keine derartige Unterstützung durch ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet zur

Verfügung gestellt wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, durch verstärkte Überwachung des internationalen Finanzsystems und Zusammenarbeit mit ihren gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen unmittelbar dagegen vorzugehen, um sicherzustellen, dass aus wohltätigen Spenden stammende Finanzmittel nicht an die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front oder andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen umgeleitet werden.

Der Rat bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Flugzeuge oder andere Beförderungsmittel, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front kontrollierte Gebiete verlassen, dazu verwendet werden könnten, Gold oder andere Wertgegenstände und wirtschaftliche Ressourcen zum Verkauf auf den internationalen Märkten zu transferieren oder um Waffen und Material für den Einsatz durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front zu transferieren, und weist darauf hin, dass an derartigen Aktivitäten beteiligte Personen oder Einrichtungen möglicherweise für eine Aufnahme in die Liste durch den Ausschuss nach Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) in Betracht kommen, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung illegal aus von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front kontrollierten Gebieten entfernt werden, woraus Einkünfte für diese Gruppen entstehen könnten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen illegalen Handel zu verhindern, erinnert in dieser Hinsicht alle Staaten daran, dass sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass weder direkt noch indirekt Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zugunsten der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, und erwartet mit Interesse die durch den Al-Qaida-Sanktionsausschuss vorzunehmende gründliche Prüfung der in dem Bericht des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung in Bezug auf Al-Qaida enthaltenen einschlägigen Empfehlungen betreffend neue Maßnahmen zur Störung dieser Aktivitäten gemäß Resolution 2170 (2014)²²², mit dem Ziel, die Aktivitäten dieser Gruppen weiter zu stören.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung von politischen Zugeständnissen, stellt mit Besorgnis fest, dass Lösegeldzahlungen an Terroristen als eine Quelle zur Finanzierung ihrer Aktivitäten verwendet werden, einschließlich weiterer Entführungen, bekundet seine Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, fordert alle Mitgliedstaaten auf, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und erklärt erneut, dass alle Mitgliedstaaten bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenarbeiten müssen.

Der Rat hebt hervor, wie wichtig die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zur Unterstützung der Durchführung der Resolutionen 2170 (2014) und 2178 (2014) sind, namentlich ihre Empfehlung an die Staaten, Anmelde- oder Offenlegungssysteme für Barmittel, die in ihr Hoheitsgebiet oder aus ihrem Hoheitsgebiet verbracht werden, umzusetzen, und andere Maßnahmen, um gegen die Gefahr anzugehen, dass manche ausländische terroristische Kämpfer und Förderer als Bargeldkuriere für terroristische Organisationen handeln.

²²² Siehe S/2014/815.

Der Rat ist besorgt über die in einigen Fällen bestehende Verbindung zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und unerlaubten Aktivitäten wie Drogen-, Waffen- und Menschenhandel sowie Geldwäsche.

Der Rat erklärt erneut, dass die Staaten zu verhindern haben, dass an die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und wiederholt seine Forderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern.

Der Rat erinnert ferner alle Staaten an ihre Verpflichtung, sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und sicherzustellen, dass diese terroristischen Handlungen als schwere Straftaten nach dem innerstaatlichen Recht umschrieben werden und dass die Strafe der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung trägt, und legt dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, auf Antrag diesbezüglich Orientierung zu geben.

Der Rat betont, dass die Intoleranz, die Gewalt und der Hass, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und andere mit Al-Qaida verbundene Gruppen propagieren, bekämpft werden müssen, und bekundet seine Entschlossenheit, die vom Terrorismus ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu besiegen.

Auf seiner 7362. Sitzung am 19. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²³:

Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die jüngste Eskalation der von Boko Haram verübten Angriffe, insbesondere die Selbstmordbombenanschläge vom 10. und 11. Januar 2015 in Maiduguri (Staat Borno) und Potiskum (Staat Yobe) (Nigeria), bei denen Boko Haram Berichten zufolge Kinder unter Zwang als Selbstmordattentäter eingesetzt hat, die Angriffe vom 3. bis 7. Januar 2015 in Baga (Staat Borno), die zu einer massiven Zerstörung ziviler Wohngebäude geführt und zahlreiche zivile Opfer gefordert haben, sowie die zunehmenden Angriffe in der Region des Tschadseebeckens entlang der Grenzen Nigerias zu Tschad und Kamerun und in den nördlichen Provinzen Kameruns.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen ist, ungeachtet seiner Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem er begangen wird. Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat spricht den Angehörigen der Opfer sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus und bekundet all denen, die bei diesen Angriffen verletzt wurden, und dem Volk und der Regierung Nigerias sowie dem Volk und der Regierung der anderen betroffenen Länder sein Mitgefühl.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck und missbilligt alle Menschenrechtsverletzungen und, wenn zutreffend, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die die Terrorgruppe Boko Haram seit 2009 begangen hat, einschließlich Gewalt gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, Entführungen, Tötungen, Geiselnahme, Brandschatzung, Vergewaltigung, sexueller Sklaverei und anderer

²²³ S/PRST/2015/4.